

Beitragsordnung für die komba gewerkschaft Verband Westpfalz

§ 1

Grundsätzliches

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder über die Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und Fälligkeit des Beitrags. Änderungen der Höhe und Fälligkeit des Beitrags sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 2

Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge werden anhand der beiden, als Anlage 1 und Anlage 2, beigefügten Beitragstabellen erhoben. Für die Zahlung der Beiträge ist das Eintrittsdatum maßgebend, alle Mitglieder die bis zum 31.12.2018 Mitglied waren werden nach Tabelle 1 und alle anderen nach Tabelle 2 veranlagt.

§ 3

Fälligkeit und Zahlung des Beitrages, Mahnung

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum Fälligkeitstermin vom Konto des Mitgliedes abgebucht. Kann der Mitgliedsbeitrag bei dem Abbuchungslauf aus technischen oder anderen Gründen nicht abgebucht werden so kann dieser gesondert oder beim nächsten Quartalslauf nochmals mit abgebucht werden. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug (erst nach dem zweiten erfolglosen Abbuchungsversuch), so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung. In der Mahnung wird eine neue Frist zur Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages festgelegt. Erfolgt bis zu dem dann festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang in voller Höhe des fälligen Mitgliedsbeitrages, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung, in der eine erneute Frist zur Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages sowie der dann fälligen Mahngebühr festgelegt wird. Das zahlungssäumige Mitglied trägt weiterhin alle Kosten, die im Zusammenhang des Zahlungsverzuges entstehen. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der nächsten Erhebung des Mitgliedsbeitrages, es gelten die gesetzlichen Regelungen nach BGB.

§ 4

Ausschluss

Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied, das trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages oder eines Teils des fälligen Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, von der Mitgliedschaft ausschließen. Unabhängig vom Mitgliedsausschluss können Beitragsaußenstände weiter verfolgt werden.

§ 5

Veränderungen im Status

Ändert sich der Status eines Mitgliedes, der Auswirkungen auf die Höhe und Art des Mitgliedsbeitrages hat, so hat das Mitglied dies dem Vorstand unaufgefordert unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6
Gültigkeit

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 29. Mai 2018 in Kraft. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.